

Zu guter Letzt

In diesem Monat wurden wieder einige spannende, teils auch hohe Bußgelder verhängt. Ein Thema betrifft den Vorwurf der Ausspionage der eigenen Mitarbeiter durch IKEA in Frankreich, welche auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich zog. Weiter befassten sich die Datenschutzbehörden etwa mit dem Einsatz von Körperkameras bei Fahrkartenkontrolleuren, dem Versenden unerwünschter Werbung und dem Einsatz biometrischer Technologie zur Durchsetzung eines Hausverbots.

- **Luxemburg: Bußgeld i.H.v. 15.000 Euro und Stärkung des DSB**

Die Rolle des DSB stärkt eine [Entscheidung der Datenschutzaufsichtsbehörde in Luxemburg](#), mit der gegen ein Logistikunternehmen ein Bußgeld i.H.v. 15.000 Euro verhängt wurde, weil dem DSB seine Aufgabenerfüllung nicht gem. Art. 28, 29 DSGVO ermöglicht wurde. Konkret bemängelte die Aufsichtsbehörde, dass der DSB nicht zu allen relevanten Meetings eingeladen und nicht rechtzeitig in die datenschutzrelevanten Themen eingebunden wurde. Hinzu kam, dass er nicht direkt an die Geschäftsführung berichtete und weder ein regelmäßiges Monitoring noch ein Auditplan implementiert waren.

- **Spanien: Kein Einsatz von Gesichtserkennung zur Durchsetzung eines rechtskräftigen Hausverbots**

Ein [spanisches Gericht](#) verbot einem Supermarkt die Nutzung von Gesichtserkennungssystemen, um wegen eines gewaltsamen Raubüberfalls in dem Supermarkt verurteilte Personen mit einem Hausverbot am Betreten ihrer Räumlichkeiten zu hindern. Es fehle an einer Erlaubnis für die Verarbeitung von biometrischen und damit besonders sensiblen Daten. Ein öffentliches Interesse könne dies nicht erlauben, vielmehr wäre eine Einwilligung erforderlich gewesen. Darauf könne weder unter Verweis auf eine besonders kurze Verarbeitungsdauer noch auf die Vorfälle verzichtet werden.

Die Verurteilung einer Person beraube sie nicht automatisch ihres Rechts auf Privatsphäre. Gerade biometrische Technologien seien besonders invasiv.

- **Italien: Bußgeld i.H.v. rund 2,8 Mio. Euro wegen unerwünschter Werbung und Adresshandel**

Die italienische Datenschutzbehörde verhängte das [Bußgeld](#) gegen Iren Mercato S.p.A., ein im Energiesektor tätiges Unternehmen. Anlass waren Beschwerden mehrerer Betroffener wegen unerwünschter Werbung, welche sie ohne vorherige Einwilligung erhalten hatten. Das Unternehmen hatte personenbezogene Daten für Telemarketing-Aktivitäten verarbeitet, die es nicht selbst erhoben, sondern aus anderen Quellen erworben hatte. Dabei war nicht geprüft worden, ob für alle Übermittlungen der Daten gültige Einwilligungen der Werbeadressaten vorlagen. Das Unternehmen, von dem Iren Mercato die Daten erhalten hatte, hatte diese wiederum von zwei anderen Unternehmen erworben. Die diesen erteilte Einwilligung umfasste zwar das von ihnen und von Dritten durchgeführte Telefonmarketing, allerdings nicht die Weitergabe von Kundendaten an Iren Mercato. Die Einwilligung, die ein Kunde einem Unternehmen für Werbemaßnahmen Dritter erteilt, könne nicht auf spätere Übertragungen an andere Werbetreibende erstreckt werden. Erschwerend wurden neben der Dauer des Verstoßes und der Anzahl der Betroffenen in Höhe von mehreren Millionen berücksichtigt, dass die Werbeaktivitäten erst mit Aufnahme behördlicher Ermittlungen eingestellt wurden.

- **Schweden: Bußgeld i.H.v. ca. 1,5 Mio. Euro wegen Einsatzes von Körperkameras durch Fahrkartenkontrolleure**

Gegen die Stockholmer Nahverkehrsgesellschaft wurde ein [Bußgeld](#) i.H.v. 1.566.125 Euro erlassen. Die Körperkameras, die ihre Fahrkartenkontrolleure trugen, fertigten kontinuierlich Video- und Tonaufzeichnungen an, welche nach einer Minute gelöscht wurden, sofern der Kontrolleur nicht die Aufnahmetaste der Kamera betätigte. Damit sollten bedrohliche Situationen verhindert, Vorfälle dokumentiert und sichergestellt werden, dass die richtige Person mit einem Bußgeld wegen Schwarzfahrens belegt wird. Die Datenschutzbehörde entschied, dass die Datenverarbeitung für diesen Zweck zu umfangreich und in Teilen überhaupt nicht dienlich gewesen sei. Die Voraufnahmezeit sei für die Zweckerreichung nicht

erforderlich gewesen und hätte auf maximal 15 Sekunden reduziert werden müssen. Auch die Audioaufzeichnungen trügen nicht zur Identifizierung von Personen ohne gültigen Fahrschein bei. Dies begründe eine Verletzung der Prinzipien der Rechtmäßigkeit und Transparenz sowie der Datenminimierung. Auch wurde nicht rechtmäßig über die Datenverarbeitung informiert – die Betroffenen wussten nicht einmal um die Tonaufzeichnungen.

- **Frankreich: Spionage bei Ikea?**

Das Strafgericht Versailles verhängte ein [Bußgeld](#) i.H.v. 1 Mio. Euro gegen IKEA. Dieses steht im Zusammenhang mit einem langjährigen Strafverfahren gegen IKEA-Manager. Inhalt war die ausufernde Ausspionierung der französischen Mitarbeiter von IKEA, die weit in das Privatleben der Betroffenen hineinreichte. So waren Kontoauszüge von Beschäftigten ausgewertet und Berichte zu ihren Personen angefertigt worden. Auch ein Zugang zu Polizeiakten soll erkaufte worden sein. Diese Vorgehensweise soll dazu gedient haben, gezielt gegen Gewerkschaftsführer vorzugehen und sich in Konfliktfällen Vorteile verschaffen zu können.

- **Frankreich: Bußgeld i.H.v. 500.000 Euro wegen unzureichenden Umgangs mit personenbezogenen Daten ungenutzter Accounts eines Online-Shops**

Die [französische Datenschutzbehörde CNIL](#) überprüfte die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Interessenten und Kunden, die über einen Account bei BRICO PRIVÉ – einem Online-Shop zu den Themen Heimwerken und Gartenarbeit – verfügten, dreimal zwischen 2018 und 2021. Die Überprüfung von 2018 ergab, dass BRICO PRIVÉ keine Aufbewahrungsfrist für gespeicherte Nutzerdaten definiert und somit auch keine regelmäßige Löschung oder Archivierung nicht länger benötigter Daten vorgenommen hatte. So waren in der Datenbank auch Daten von Personen enthalten, welche seit über fünf Jahren keine Bestellung mehr aufgegeben hatten. Das Unternehmen führte danach zwar neue Richtlinien für die Aufbewahrung von Nutzerdaten ein, welche vorsahen, dass diese aus der aktiven Datenbank entfernt werden, wenn das zugehörige Konto gelöscht wird oder für drei Jahre inaktiv bleibt. Nach dieser Zeit sollten die Daten bis zum Ablauf gesetzlicher Fristen archiviert, soweit für vorgerichtliche oder prozessuale Zwecke erforderlich, und danach gelöscht werden. Auch diese seien

aber nicht ordnungsgemäß angewandt worden: Daten wurden deutlich länger aufbewahrt, als es die Richtlinien vorsahen. Dies sei eine Verletzung des Prinzips der Speicherbegrenzung. Außerdem habe der Bußgeldempfänger die Betroffenen nicht ordnungsgemäß über die Verarbeitung der Daten informiert. Löschanfragen der Betroffenen sei ebenfalls nicht ordnungsgemäß nachgekommen worden, die Accounts wurden lediglich deaktiviert.



**Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht
stehen Ihnen gerne zur Verfügung**



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de